

Der Rotkreuz-Gedanke

Autor(en): **Huber, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **62 (1953)**

Heft 5

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-975736>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER ROTKREUZ - GEDANKE

VON PROF. MAX HUBER

1. Fortsetzung

Leiden entsteht aus der Störung des biologischen Gleichgewichts des Menschen durch Krankheit oder Verwundung, aber für das Rote Kreuz ist das geistige Leiden nicht weniger wichtig als das *physische*. Jenes ist die Folge der Störung der seelischen Grundlagen des Menschen durch Abschliessung oder Fernsein von den ihm nahestehenden Menschen oder durch mangelnde Kenntnis von deren Schicksal, durch Flucht oder gewaltsame Losreisung vom heimatlichen Boden und viele andere Umstände. Die medizinische Hilfe, die Dunant und seine Gehilfen den Verwundeten von Solferino bringen konnten, war für diese wohl kaum wichtiger als die menschliche Teilnahme, die sie dem in Schmerzen und Agonie verlassenen Daliegenden entgegenbrachten.

*

Das menschliche Leiden fliesst im wesentlichen aus drei Quellen:

Erstens aus der *Natur*, sei es aus Krankheit, sei es aus Naturkatastrophen.

Zweitens aus *unzureichenden Lebensbedingungen* in bezug auf Ernährung, Unterkunft und Fürsorge.

Drittens aus *Gewalttätigkeit* oder *Hass* und *Bosheit* der Menschen.

Im ersten Falle, wo man es ausschliesslich mit der Natur zu tun hat, ist die Möglichkeit der Hilfe nur durch die Grösse der verfügbaren personellen und materiellen Mittel und das technische Können bestimmt. Im zweiten Falle bedeutet eine Hilfsaktion ein Unternehmen, das im allgemeinen allein durch die staatlichen und kommunalen Organe erfolgreich als Ganzes angefasst werden kann und in der Regel über die Möglichkeiten der Rotkreuzorganisation hinausgeht.

Da wo das Leiden, wie im dritten Fall, durch die Gewalttätigkeit oder Bosheit der Menschen hervorgerufen wird, treten dem Helfenden, ausser der Beschränkung durch die verfügbaren Mittel Hemmnisse entgegen, die durch das Kampfverhältnis zweier Parteien oder durch den schlechten Willen derer, welche die Leiden verursachen, hervorgerufen werden. Von dem Kriege ganzer Völker gegeneinander gehen diese traurigen Situationen bis zu politischen Kämpfen und Verfolgungen innerhalb der Völker.

Um Leidenden unter den erschwerenden Verhältnissen des Krieges hilfreich zu sein, ist das Rote Kreuz ins Leben getreten. Gerade da, wo viele nicht

helfen können oder sogar nicht helfen wollen, ist das Rote Kreuz ganz besonders berufen, auf den Plan zu treten. *Sein Helfergeist muss sich gerade da bewähren, wo Gleichgültigkeit, Abneigung und selbst Feindschaft seine Tätigkeit umgeben oder ihr sich gar entgegensetzen.*

Die *Aufgabe, in Kriegszeiten* und unter sonstigen ähnlichen Verhältnissen Hilfe zu leisten, ist nicht nur darin begründet, dass das Rote Kreuz hier begonnen hat und dass ihm seither, namentlich durch die Gefangenenkonvention 1929 und vor allem durch die Genfer Konventionen von 1949 solche Aufgaben in völkerrechtlichen Abkommen zuerkannt sind, sondern auch darin, dass es sich hier vielfach um Pionierarbeit handelt, die zum Wesen des Roten Kreuzes gehört. Was in den Verträgen von 1929 und 1949 niedergelegt wurde, ist grossenteils die Sanktionierung und Kodifizierung von Initiativen des Roten Kreuzes, namentlich des Internationalen Komitees. Aber es bleibt in dem furchtbaren Gebiet menschlicher Gewalttat immer noch Raum für Initiativen der Pioniere der Menschlichkeit.

*

Das menschliche Leiden stellt immer eine doppelte Aufgabe: Die *unmittelbare Hilfe* für die leidenden Menschen und die *Beseitigung der Ursachen des Leidens*. Die erstere Aufgabe, die *Hilfe von Mensch zu Mensch*, ist die *eigentliche Aufgabe* des Roten Kreuzes, handle es sich um Krieg, Naturkatastrophen oder soziale Mißstände. Sie darf, auch nicht zu Gunsten noch so wichtiger und berechtigter anderer Zwecke, aufgegeben oder auch nur beeinträchtigt und gefährdet werden durch die Uebernahme bleibender, die Möglichkeiten einer Rotkreuzorganisation völlig in Anspruch nehmender Tätigkeiten. Für das Rote Kreuz gilt: *Bereitschaft ist alles.*

Die *vorbeugenden Massnahmen*, soweit solche gegen Naturkatastrophen überhaupt möglich sind, wie Fluss- und Lawinenverbauungen, Bau von Deichen sind nie als in das Tätigkeitsgebiet des Roten Kreuzes fallend betrachtet worden. Ebenso wenig kann dies der Fall sein für die Ueberwindung sozialer Mißstände, welche zu Aktionen des Roten Kreuzes führen. Wohl aber kann letzteres ein überaus wichtiger Anreger für soziale Massnahmen durch den Staat oder öffentliche Verbände sein; denn niemand kann aus grösserer Erfahrung und mit grösserer moralischer Autorität soziale Massnahmen postulieren als derjenige, welcher sich per-

sönlich einsetzt für die Behebung der Leiden, denen wir jetzt und hier begegnen.

Das trifft unseres Erachtens auch zu für den Krieg und alle Formen von menschlicher Gewalttat oder Hass. Wer in wirklichem Rotkreuzgeist, das heisst aus einem persönlichen Miterleiden der Leiden der Kriegsoffer diesen hilft, wird auch ein unentwegter *Kämpfer für den Frieden* sein. Wiederholt haben Rotkreuzkonferenzen diese enge Verbindung von Rotkreuz und Völkerfriede proklamiert; schon Dunant hat dies bald nach 1864 gesehen. Die von der Genfer Konvention vorgesehene Hilfstätigkeit hat ihre Bedeutung nicht nur für die Verwundeten und Kranken, sondern nicht weniger darin, dass sie in einer Zeit der Unmenschlichkeit die Idee der Menschlichkeit in Taten aufrecht erhält und im Zusammenbruch so vieler menschlicher Beziehungen eine geistige Brücke zum Frieden erhält.

Organisatorische Massnahmen sind für den Frieden notwendig, aber noch wichtiger ist die innere Einstellung der Menschen zu andern Völkern, nicht nur der Regierenden, sondern eines jeden in den Volksmassen selber. Für diese innere Wandlung der Menschen ist die Durchdringung der Völker mit dem wahren Rotkreuzgeist von entscheidender Bedeutung. Damit kommen wir zu dem für das Rote Kreuz wichtigsten Problem: zu den Grundlagen der *Solidarität mit dem Leiden*.

*

dadurch, dass die Genfer Konvention die freiwillige Hilfe im Kriege in die nationalen Heere einordnete, gab sie dieser eine Aufgabe zunächst im Interesse des eigenen Heeres und Volkes. Dass sich die vorbereitende Arbeit des Roten Kreuzes und seine sich immer mehr ausbreitende Friedenstätigkeit auf dem Gebiet der Hygiene und sozialer Dienste im *nationalen Rahmen* verwirklichte, ist völlig natürlich, einmal, weil schon die äusseren Umstände dazu veranlassen und die Tätigkeiten in einer den personellen und materiellen Mitteln der jeder nationalen Rotkreuzgesellschaft entsprechenden Weise natürlich begrenzt sind. Sodann kommt die durch das gemeinsame Vaterland begründete Solidarität der Menschen auch in erster Linie in der Solidarität des Miterleidens mit den Volksgenossen zum Ausdruck.

Neben der nationalen Solidarität gibt es, als einen wichtigen Faktor, auch die *ideologische Solidarität*, wie sie durch die Gemeinsamkeit der Religion, der Konfession, der Rasse und der politischen Ideen namentlich begründet ist. Diese Art der Solidarität mischt aber dem Motiv des Mitleides ein Element des kollektiven Interesses bei, wenn sich die Hilfe auf die Leidenden beschränkt, welche diesem engeren Interessenkreise angehören.

*

Nun ist es überaus wichtig, dass der Rotkreuzgedanke von Anfang an, namentlich auch in der Genfer Konvention, nicht den Volksgenossen,

sondern dem Menschen als solchem gilt, ja selbst dem Gegner im Kriege, sofern er als ausser Kampf gesetzter Verwundeter oder Kranker der Hilfe bedarf. Die Genfer Konvention ist in der Geschichte des Völkerrechts eine der wichtigsten Stellen, wo der Mensch als solcher, also nicht als Angehöriger eines bestimmten Staates, zur Geltung kommt. Ich habe vor einem Jahre über dieses Thema gesprochen¹⁾.

Diese Betonung des *Menschen als Einzelpersonlichkeit* und dessen persönlicher Würde hat, innerhalb der abendländischen Kultur, ihre Wurzel im Christentum und in dessen säkularisierter Gestalt, dem durch die Aufklärung und die Philosophie des Idealismus geprägten Humanismus.

Diese Betonung der *Bedeutung des Einzelmenschen* ist keineswegs ein Monopol des *Roten Kreuzes*. Nicht nur rein humanitäre Organisationen, selbst Hilfswerke religiös-konfessionellen Charakters wie diejenigen der Quäker oder der Weltunion der Vereine christlicher Männer und Frauen stellen sich auf diesen Boden und haben hier Grosses geleistet. In dieser *gleichen Hilfsbereitschaft für alle* und jegliche, die schon auf dem Schlachtfeld von Solferino als Selbstverständlichkeit empfunden wurde, liegt etwas für *das Wesen des Roten Kreuzes durchaus Entscheidendes*. Es kommt in dreifacher Weise zum Ausdruck.

1. Auch wenn das Rote Kreuz mit Hunderttausenden, ja Millionen von leidenden und bedrohten Menschen zu tun hat, ist es nie bloss Massenorganisation und anonymer Massenbetrieb. Es will den *Kontakt mit jedem einzelnen* und für diesen aufrecht erhalten können. Die Gefangenenverzeichnisse, welche das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Dutzenden von Millionen Karten angelegt hat und wie sie auch die nationalen Gesellschaften besessen haben, sind nicht bloss eine kolossale bürokratische Apparatur, sondern sozusagen eine Schaltstelle für unendlich viele menschliche individuelle Beziehungen zwischen Gefangenen aller Art und deren Familien zur Vermittlung von Nachrichten und Liebesgaben. Ein Delegierter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Dr. Georges Dunand, hat ein eindrucksvolles Buch über seine Erfahrungen unter dem bezeichnenden Titel «*Ne perdez pas leur trace*»²⁾ geschrieben. Da, wo die zuverlässige Feststellung der einzelnen Opfer des Krieges oder *politischer Verfolgungen* unmöglich gemacht wird, wird offenbar, wie viel Leid ungestillt bleiben muss. Eine grosse, untragbare Verantwortung fällt auf den, der solche Hilfe verhindert.

Fortsetzung folgt.

¹⁾ Das Völkerrecht und der Mensch. Tschudy Verlag, St. Gallen, 1952. Abgedruckt im Schweizerischen Jahrbuch für internationales Recht, Bd. VIII, 1951. Französische Uebersetzung von G. Lossier in «*Revue internationale de la Croix-Rouge, Genf*», Augustnummer 1952.

²⁾ Edition de la Baconnière, Neuchâtel, 1950.